OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-500264/7/FP/BBa

Datum: Linz, 8. November 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des J H, E, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K-H L, E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Oktober 2016, GZ: BHGMN-2015-286031/21-SB, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2017

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde hinsichtlich der Punkte 1., 3., 4., und 5. des bekämpften Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen.
Hinsichtlich der Punkte 2. und 6. wird der Beschwerde Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

Nachstehende Spruchabschnitte werden wie folgt korrigiert:

Der Textteil von Spruchpunkt 1. wird wie folgt konkretisiert:
„Sie haben zwischen 17.9.2015 und 13.11.2015 in St. K auf Gst.Nr. x Auflagepunkt 1. der Allgemeinen Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. August 2013, GZ: N01-34/17/2-2013, nicht eingehalten, weil Sie mehr als die erlaubten 4 (jeweils ein Exemplar Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel) Singvögel gefangen haben. Sie haben zwischen 17.9.2015 und 30.10.2015 insgesamt 9 Vögel gefangen,

obwohl Sie bereits über 9 Vögel verfügten, die Sie am 16.9.2017 gefangen hatten.

Der Textteil von Spruchpunkt 3. wird wie folgt konkretisiert:
„Sie haben am 13.11.2015 in St. K auf Gst.Nr. x Auflagepunkt 4. der Allgemeinen Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. August 2013, GZ: N01-34/17/2-2013, nicht eingehalten, weil Sie nicht während des gesamten Fangvorgangs anwesend waren, sondern sich, obwohl „aufgerichtet“ war, im Haus befanden und Würstel aßen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 40 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens beträgt 40 Euro.

III. Herr J H, geb. x, E, hat gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 binnen zwei Wochen ab Rechtskraft (= Erlassung) dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 40,80 Euro an Kommissionsgebühren zu entrichten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2016, GZ: BHGMN-2015-286031/21-SB, wurden über Herrn J H, E (in der Folge kurz: Beschwerdeführer; Bf), wegen sechs Verwaltungsübertretungen nach § 56 Abs. 1 Z 9 iVm §§ 29 und 30 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF, iVm §§ 5 und 11 der Oö. Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 73/2003 idgF, Geldstrafen von jeweils 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 20 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„Sie haben zwischen 17.9.2015 und 13.11.2015 auf der R-alm und auf Gstk.Nr. x, KG. und Gde. St. K

1. insgesamt zumindest 12 Singvögel gefangen. Sie haben daher mehr als die erlaubten 4 Singvögel gefangen und dadurch Auflagepunkt 1. des Bescheides (der Allgemeinen Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut): ‚Von jeder Art - Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel - darf nur ein Exemplar gefangen werden', nicht eingehalten.

Sie haben zumindest am 13.11.2015 zwischen 9:45 und 11:30 Uhr auf Gstk.Nr. x, KG. und Gde. St. K

2. im Abstand von weniger als 300 m vom Gebäude auf der ggst. Liegenschaft den Vogelfang ausgeübt, da zu diesem Zeitpunkt ‚aufgerichtet' war, sprich ‚Kloben' bzw. auch Lockvögel auf den Bäumen waren. Es wurde dadurch der geforderte Mindestabstand nicht eingehalten und dadurch Auflagepunkt 2. des Bescheides: ‚Der Fang ist ..... im Abstand von mehr als 300 m von Gebäuden, die überwiegend dem Wohnbedarf dienen, zulässig.' nicht eingehalten.

3. zumindest ca. 15 Minuten die Kloben unbeaufsichtigt gelassen, in einer wurde in der Folge ein gefangener Vogel festgestellt. Sie waren daher nicht beim gesamten Fang anwesend und dadurch Auflagepunkt 4. des Bescheides: ‚Der Vogelfänger hat bei dem gesamten Fangvorgang anwesend zu sein.' nicht eingehalten.

4. ein aktuelles Fang-Protokoll mit entsprechenden Eintragungen der Naturschutzbehörde bei der Kontrolle trotz mehrmaliger Aufforderung nicht vorgewiesen. Das Fangprotokoll wurde auf Verlangen nicht vorgewiesen und dadurch Auflagepunkt 11. des Bescheides: ‚Der Inhaber dieser Bewilligung hat .....und das unter Pkt. 6. vorgeschriebene, im jeweils bewilligten Fangjahr aktuelle Protokoll, bei seiner Tätigkeit mit sich zu tragen und auf Verlangen ..... vorzuweisen.', nicht eingehalten.

Sie haben zumindest in der Nacht zum bzw. am 13.11.2015 auf Gstk.Nr. x, KG. und Gde. St. K

5. insgesamt zumindest 12 Vögel länger als erlaubt in Käfigen verwahrt. Die gefangenen Vögel wurden nicht in arttypisch strukturierten Volieren mit einem Ausmaß von mindestens 2 m (Höhe) x 2 m x 1 m oder von mindestens 4 m³ bei einer Mindesthöhe von 1,5 m und nicht nur zum Transport und während der Zeit der Ausstellungen in Käfigen gehalten und dadurch Auflagepunkt 7.: ‚Die gefangenen Vögel dürfen nur in arttypisch strukturierten Volieren mit einem Ausmaß von mindestens 2 m (Höhe) x 2 m x 1 m oder von mindestens 4 m³ bei einer Mindesthöhe von 1,5 m gehalten werden' und 9. des Bescheides: ‚Die Haltung in Käfigen ist nur für den Transport und während der Zeit der Ausstellungen zulässig. Tierschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.' des Bescheides nicht eingehalten

6. widerrechtlich, wie festgestellt und von Ihnen auch nicht bestritten, an diesem Ort Ihre Vögel gehalten. Die Vögel wurden nicht an dem der Behörde genannten Ort gehalten und dadurch Auflagepunkt 8. des Bescheides: ‚Die Haltung der gefangenen Vögel ist nur im Bezirk Gmunden erlaubt. Der genaue Ort, an dem die Vögel gehalten werden, ist der Behörde bekannt zu geben.' nicht eingehalten.

<u>Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:</u>
§ 56 Abs. 1 Ziff. 9 iVm §§ 29 und 30 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl.Nr. 129/2001, idgF. iVm §§ 5 und 11 der Oö. Artenschutzverordnung, LGBl.Nr. 73/2003, idgF." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde begründete, zu den einzelnen Punkten auf das Wesentliche zusammengefasst und auf das Vorbringen des Bf replizierend, wie folgt:

- zu Punkt 1.: Der Vorwurf beziehe sich auf das Fangen von mehr als 4 Vögeln und nicht auf das Halten von Lockvögeln. Dass zu viele Vögel gefangen wurden, ergebe sich insbesondere auch aus dem vorgelegten Fangprotokoll und sei auch nie bestritten worden.
- zu Punkt 2.: Es sei irrelevant, ob das gegenständliche Gebäude bewohnt werde bzw. werden könne. Faktum sei, dass es sich bei dem Anwesen um ein Wohnzwecken dienendes Gebäude handle und nicht z.B. um ein reines Stallgebäude oder einen Heustadel, weshalb der Abstand einzuhalten sei und die Übertretung begangen worden sei.
- zu Punkte 3. und 4.: Sowohl die Abwesenheit vom Fangplatz als auch das Nicht-Mitführen des Fangprotokolls sei vom Bf bestätigt worden.
- zu Punkt 5.: Der Bf habe bestätigt, dass die Vögel nicht in einer Voliere, sondern verbotener Weise in Käfigen gehalten worden seien. Da es sich bei den beanstandeten Vögeln um zumindest 21 Stück gehandelt habe, habe es sich nicht nur um Lockvögel handeln können. Tatvorwurf sei auch das Halten in Käfigen außer zum Transport und bei der Ausstellung gewesen. Dies sei auch nicht bestritten worden. Für die Haltung von Wildtieren zur Pflege wäre eine gesonderte Bewilligung erforderlich, über welche der Bf nicht verfüge.

Es sei aufgrund der Sachverhaltsermittlung für die belangte Behörde erwiesen, dass zumindest 7 Auflagepunkte des angeführten Bewilligungsbescheides nicht eingehalten worden seien. Die darüber hinaus noch erfolgten Übertretungen, wie das Halten von Lockvögeln in Käfigen und anderes mehr, seien nicht gesondert verfolgt worden, da diese durch die - unerlaubte - erhöhte Fangzahl etc. zustande gekommen seien. Es könne insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Bf bereits seit über 45 Jahren den Vogelfang ausgeübt hat und dieser 33 Jahre Obmann eines Vogelfang-Vereins gewesen sei, nicht von unverschuldeter Unwissenheit ausgegangen werden. Die bisherige Unbescholtenheit, persönlichen Verhältnisse und die geringe Pension des Bf seien bei der Strafbemessung berücksichtigt worden. Der Strafsatz liege mit 2,5% der Höchststrafe bereits im untersten Bereich, erscheine aber erforderlich, um eine spezial- und generalpräventive Wirkung zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 15. November 2016. In dieser beantragte der Bf die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu ein Absehen von der Strafe oder allenfalls den Ausspruch einer förmlichen Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Geldstrafe unter Berücksichtigung des Schuld- und Unrechtsgehalts der Tat sowie des Einkommens.

In seiner Beschwerde verwies der Bf zunächst darauf, dass die unter Punkt 5. vorgeworfene Verwaltungsübertretung (unzulässige Verwahrung in Käfigen) auch Gegenstand des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu Pol96-10-2016 sei, worin eine Strafe nach § 5 TSchG verhängt worden sei. Es liege ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vor, wenn wegen des identen Sachverhaltes eine Bestrafung sowohl wegen Verwaltungsübertretungen nach dem TSchG als auch wegen (angeblicher) Nichterfüllung der Auflagen der naturschutzbehördlichen Ausnahmebewilligung erfolgen würde.
Durch die mangelnde Beweisaufnahme durch die Erstbehörde (keine Durchführung eines Ortsaugenscheins zur Frage des Vorliegens eines Wohngebäudes; keine Einvernahme der Zeugen M K und T H) habe diese eine vorweggreifende Beweiswürdigung vorgenommen und letztlich den Instanzenzug verkürzt, da nunmehr nur das Landesverwaltungsgericht eine Beweiswürdigung in erster und zugleich auch letzter Instanz vornehmen könne. Dies sei insbesondere eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

Zu den einzelnen Punkten des angefochtenen Straferkenntnisses wird zusammengefasst wie folgt ausgeführt:

- Punkt 1.: Die vom Verein „Roter Kreuzschnabel“ gehaltenen Singvögel seien aufgrund einer Seuche verendet, woraufhin bei der Naturschutzbehörde vorgesprochen worden sei und von Herrn Mag. M Sch mündlich zugesagt worden sei, dass der Vogelbestand wieder neu gefangen werden dürfe. Diese

Zusicherung habe nur so verstanden werden können, dass der Bestand auf maximal 12 Lockvögel aufgestockt werden durfte. Die besonderen Bedingungen zum Ausnahmebewilligungsbescheid vom 26. August 2013 würden unter Punkt 1. besagen, dass die zum rechtmäßigen Fang der Vogelarten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel notwendigen Lockvögel in einer Menge von maximal zwei Individuen pro Art bzw. zwei Individuen pro Gesangsvariationen beim Fichtenkreuzschnabel gehalten werden dürfen, beim Fichtenkreuzschnabel werden drei verschiedene Gesangsvariationen anerkannt, sodass insgesamt 6 Fichtenkreuzschnabel als Lockvögel gehalten werden dürfen.
Bei der von der Behörde durchgeführten Kontrolle vom 13. November 2015 haben die vorgefundenen Singvögel die erlaubte Anzahl von Lock- und Fangvögel nicht überschritten. Zu beachten sei auch, dass mehrere Singvögel aufgrund ihrer Erkrankung an „Kalkbeinfüßen“ gepflegt worden seien. Es sei eine Pflicht als Vogelfänger, kranken Tieren eine Heilung zu ermöglichen, soweit dies möglich ist.

- Zu Punkt 2.: Das Gebäude auf Grundstück Nr. x, KG St. K, sei kein Wohngebäude, da zum Bewohnen ungeeignet (dies hätte insbesondere der beantragte Ortsaugenschein gezeigt). So verfüge es teilweise über keinen Boden, bestehe keine Heizung, keine Sanitäreinrichtungen und gäbe es nur Quellwasser im Freien. Ein Bewohnen dieses Gebäudes, das auch nur teilweise über Fensterglas verfügt, sei weder möglich, noch aus gesundheitlichen Gründen zulässig. Tatsächlich werde dieses Gebäude auch bereits seit länger als 30 Jahren nicht bewohnt.

- Zu Punkt 3.: Der Bf sei während des gesamten Fangvorganges beim Vogelfang anwesend gewesen. Er wollte nur ganz kurz im Inneren des Gebäudes Würstel holen, als die Beamten das Gebäude betraten. Die Kontrolle (insbesondere das sofortige Fotografieren), die gegen den Bf erhobenen massiven Vorwürfe und die damit einhergehende Diskussion und Rechtfertigung habe aber dazu geführt, dass dieser sehr aufgeregt war. Es sei ihm daher nicht vorwerfbar, dass er nicht sofort am Beginn der Amtshandlung zum Fangplatz zurückgekehrt sei. Ohne Durchführung der Kontrolle hätte der Fang akustisch selbst beim kurzen Betreten des Gebäudes wahrgenommen werden können.

- Zu Punkt 4.: Der 13. November 2015, an dem die Kontrolle stattgefunden habe, sei als letzter Tag dieser Fangsaison geplant gewesen. Daher habe der Bf das Fangprotokoll nicht mitgenommen. Es sei vielmehr zu Hause in E gelegen und pflichtgemäß bis 31. Dezember 2015 abgegeben worden.

- Zu Punkt 5. und 6.: Sämtliche vom Bf gehaltenen Singvögel würden nicht in St. K auf Grundstück Nr. x gehalten, sondern in einer Voliere am Wohnort des Bf (E), welcher somit der Ort der Haltung der Singvögel sei. Das

vorübergehende Aufbewahren der Vögel in kleineren Behältern sei zulässig und werde von allen Vogelfängern so gehandhabt. Die Käfighaltung sei auch ausdrücklich zum Fang und zur Ausstellung erlaubt (hierzu Verweis auf Buch von Walter Rieder, Schnabö Heil - Singvogelfang und Singvogelhaltung im Salzkammergut, insbesondere auf Seite 45f und Lichtbilder). Die namhaft gemachten Zeugen M K und T H hätten insbesondere bestätigen können, dass die Singvögel nur vorübergehend in den genannten Käfigen aufbewahrt werden und sich außerhalb des Vogelfanges in einer überdimensionalen Voliere befinden und der Ort der Haltung immer in E war und ist und am Standort in St. K lediglich der Vogelfang ausgeübt werde.

Ausdrücklich werde auch die Höhe der verhängten Geldstrafe bekämpft. Aufgrund der Unbescholtenheit des Bf und im Hinblick darauf, dass dieser Invaliditätsrentner sei und eine Mindestpension beziehe, seien die verhängten Geldstrafen jedenfalls zu hoch und nicht dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat entsprechend.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Im Vorlageschreiben merkte die belangte Behörde an, dass das im Verfahren nach dem TierschutzG ergangene Straferkenntnis Pol96-10-2016 aufgrund Beschwerdeerhebung noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Zudem stelle das strafbare Verhalten in diesem die Tierquälerei dar, im gegenständlichen jedoch die Nichteinhaltung von Bescheidauflagen. Da bereits im November 2015 ein Ortsaugenschein stattgefunden habe, hätte eine nochmalige Durchführung keine anderen Erkenntnisse gebracht. Auch hätten die Einvernahmen der beantragten Zeugen nichts zu den Feststellungen, welche anlässlich der Überprüfung amtswegig festgestellt worden seien, beitragen können. Der Instanzenzug sei nicht verkürzt worden.
Beim Gespräch mit dem Bf am 5. Oktober 2015 bei der belangten Behörde sei vereinbart worden, dass er einen Vogelfänger begleiten und seine Kloben mitaufrichten dürfe, aber mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass insgesamt nur 4 Vögel je Fanggenehmigung gefangen werden dürfen. Der Bescheid vom 26. August 2013 berechtige zum Fang von lediglich 4 Vögeln pro Fangsaison, die Zahl von 12 beziehe sich lediglich auf die Haltung. Vom Bf sei mehrmals bestätigt worden, dass er mehr als die erlaubten 4 Stück gefangen habe. Laut Fangprotokoll sei die erlaubte Anzahl bereits am 27. Oktober 2015 erreicht bzw. überschritten worden. Das Nichtmitführen des Fangprotokolls werde in der Beschwerde wiederum bestätigt. Dass auch andere Vogelfänger Vögel in Käfigen halten, bedeute nicht, dass dies zulässig sei. Die kurzfristige Käfighaltung zum Transport und bei der Ausstellung sei gesetzlich geregelt. Darüber hinaus sei diese Form der Haltung verboten. Bei einem Strafrahmen von insgesamt 12.000 Euro sei bei einer Strafe von 300 Euro bereits alles zu Gunsten des Bf berücksichtigt worden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt, den Akt LVwG-500278-2017 (Sohn des Bf) und den Bezug habenden Verwaltungsstrafakt LVwG-000190-2016 (Verfahren nach dem TierschutzG) sowie öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle. Bei dieser wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt. Neben dem Bf und seinem Rechtsbeistand war ein Vertreter der belangten Behörde anwesend. Zudem wurden als Zeugen die Lebensgefährtin des Bf sowie der Meldungsleger und der zuständige Amtstierarzt vernommen.

Der Bf, sein Vertreter sowie der Vertreter der belangten Behörde konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes insbesondere auch durch die Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung der anwesenden Zeugen mitwirken.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. August 2013, GZ: N01-34/17/2-2013, wurde dem Bf die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut sowie das Halten von Lockvögeln für die Fangsaisonen 2013, 2014 und 2015 unter Vorschreibung von Bedingungen, Auflagen und Fristen erteilt. Der Spruch des besagten Bescheides lautet wie folgt:

„Ihrem Antrag wird Folge gegeben und die naturschutzbehördlichen Ausnahmebewilligungen für
I. das Fangen in der Zeit vom 15. September bis 30. November 2013 sowie das Halten in der Zeit vom 15. September 2013 bis 10. April 2014 jeweils eines Exemplares der Arten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel für die traditionellen Singvogelausstellungen

II. das Fangen in der Zeit vom 15. September bis 30. November 2014 sowie das Halten in der Zeit vom 15. September 2014 bis 10. April 2015 jeweils eines Exemplares der Arten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel für die traditionellen Singvogelausstellungen

III. das Fangen in der Zeit vom 15. September bis 30. November 2015 sowie das Halten in der Zeit vom 15. September 2015 bis 10. April 2016 jeweils eines Exemplares der Arten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel für die traditionellen Singvogelausstellungen

sowie für das Halten von Lockvögeln dieser Vogelarten zum Zwecke des zulässigen Singvogelfanges im Bezirk Gmunden bei Einhaltung von Bedingungen, Auflagen und Fristen erteilt.

Allgemeine Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut:

1. Von jeder Art darf nur ein Exemplar gefangen werden.
2. Der Fang ist nur zur Tageszeit (das ist die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) abseits von Tränken und Futterstellen und im Abstand von mehr als 300 m von Gebäuden, die überwiegend dem Wohnbedarf dienen, zulässig.
3. Der Fang ist nur außerhalb von Vogelschutz- und Naturschutzgebieten zulässig.
4. Der Vogelfänger hat bei dem gesamten Fangvorgang anwesend zu sein.
5. Der Fang darf nur mit Schlagnetzen im Ausmaß von höchstens 1 m x 1 m oder mit Netzkloben erfolgen.
6. Über Fangzeit, Ort, verwendetes Fangmittel und Fangerfolg ist ein Protokoll zu führen und der Behörde jeweils bis spätestens 31. Dezember der jeweils aktuellen Fangsaison der Jahre 2013, 2014 und 2015 vorzulegen.
7. Die gefangenen Vögel dürfen nur in arttypisch strukturierten Volieren mit einem Ausmaß von mindestens 2 m (Höhe) x 2 m x 1 m oder von mindestens 4 m³ bei einer Mindesthöhe von 1,5 m gehalten werden.
8. Die Haltung der gefangenen Vögel ist nur im Bezirk Gmunden erlaubt. Der genaue Ort, an dem die Vögel gehalten werden, ist der Behörde bekannt zu geben.
9. Die Haltung in Käfigen ist nur für den Transport und während der Zeit der Ausstellungen zulässig. Tierschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
10. Die gefangenen Vögel sind jeweils spätestens bis 10. April des dem Fang folgenden Jahres in einen für sie arttypischen Lebensraum freizulassen, sofern sie nicht als Lockvögel zulässigerweise gehalten werden.
11. Der Inhaber dieser Bewilligung hat diese samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis und dem unter Pkt. 6. vorgeschriebenen, im jeweils bewilligten Fangjahr aktuellen Protokoll, bei seiner Tätigkeit mit sich zu tragen und auf Verlangen den nach dem Oö. NSchG 2001 mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes beauftragten Organen vorzuweisen.

Besondere Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Halten von Lockvögeln zum Zwecke des zulässigen Singvogelfanges:

1. Die zum rechtmäßigen Fang der Vogelarten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel notwendigen Lockvögel dürfen nur in einer Menge von max. 2 Individuen pro Art bzw. 2 Individuen pro Gesangsvariationen beim Fichtenkreuzschnabel gehalten werden.
2. Lockvögel sind in arttypisch strukturierten Volieren mit einem Ausmaß von mindestens 2 m (Höhe) x 2 m x 1 m oder von mindestens 4 m³ bei einer Mindesthöhe von 1,5 m zu halten.
3. In Käfigen dürfen sie nur bei der Mitnahme zum Fangplatz gehalten werden.
4. Über Zu- und Abgänge der Lockvögel ist ein Protokoll zu führen. Die näheren Umstände der Abgänge sind darin festzuhalten.

Rechtsgrundlage zu I.-III.:
§ 3 in Verbindung mit § 29 Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129, i.d.g.F., §§ 5 Z. 2 und 11 der Oö. Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 73/2003, i.d.g.F“
[Bescheid vom 26. August 2013, ON 3 Behördenakt]

Der Bf hat auf der R-alm in St. K, an den angegebenen Tagen, folgende Singvogelfänge getätigt und im am 28. Dezember 2015 der Behörde vorgelegten Fangprotokoll für die Fangsaison 2015 ausgewiesen:
17.09.2015: St. K: 1 Stieglitz,
20.09.2015: St. K: 1 Zeisig,
25.09.2015: R-alm: 1 Gimpel
27.09.2015: R-alm: 4 Fichtenkreuzschnabel
30.10.2015: St. K: 2 Fichtenkreuzschnabel
Der Bf hat an diesen Tagen zumindest 9 Singvögel gefangen.
[Fangprotokoll 2015; ON 20 Behördenakt]

Am 16. September 2015 hatte der Bf bereits einen Stieglitz, einen Zeisig, einen Gimpel und 6 Fichtenkreuzschnäbel gefangen und diese auch im Fangprotokoll unter „Neuanfang durch einschlebung einer Säuche“ und im Bestandsprotokoll vermerkt. [Fangprotokoll, ON 20 Behördenakt; TB-Protokoll S. 4, ON 6 LVwG-Akt]

Am 13. November 2015 konnte der Bf auf Aufforderung des Vertreters der belangten Behörde das Fangprotokoll 2015 nicht vorweisen. [Aussage des Bf, VH-Protokoll S. 3, ON 6 LVwG-Akt]

Im auf Grundstück Nr. x, KG St. K, Gemeinde St. K, befindlichen Gebäude befanden sich am 13. November 2015 in einem Nebenraum im Erdgeschoß insgesamt zumindest 10 Vögel in kleinen Käfigen von verschiedener Größe. In einem kleinen Sack, welcher an der Stellage aufgehängt war, befand sich ein weiterer weiblicher Vogel (kein Lockvogel). [Aktenvermerk belangte Behörde vom 13.11.2015, ON 1 Behördenakt]
Im Freien, etwa 50 m vom genannten Gebäude entfernt, waren in Käfigen 7 Fichtenkreuzschnäbel und 3 Gimpel „aufgerichtet“, welche als Lockvögel dienten. 6 Fichtenkreuzschnäbel und 2 Gimpel der am Grundstück vorgefundenen Vögel waren Vögel des Sohns des Bf. Insgesamt waren sohin zumindest 21 Vögel (darunter der einzelne Vogel in einem Sack) vorhanden, von denen 8 dem abgesondert verfolgten Sohn des Bf zuzuordnen waren. [Aussage des Bf im VH-Protokoll S. 4, ON 6 LVwG-Akt]

Der Bf hielt seine Lockvögel (12 Individuen) zumindest in der Nacht von 12. auf 13. November 2015 in kleinen Käfigen, darunter sogenannten „Fanghäusln“, auf dem Grundstück Nr. x, KG St. K. Diese Fanghäusl werden auch zum Transport verwendet und haben Ausmaße von ca. 15 x 25 x 20 cm. [Aussage des Bf im VH-Protokoll + beigefügtes Foto; ON 6 LVwG-Akt]

Am 13. November 2015 hat der Bf in einer Entfernung von weniger als 300 m vom dortigen Gebäude „aufgerichtet“ (Fangplatz). In einer Klobe befand sich ein Vogel. [hier insbesondere Nichtbestreiten in Rechtfertigung vom 19. April 2016, ON 19 Behördenakt; Aktenvermerk Mag. Sch vom 13. November 2015, ON 1 Behördenakt, Aussagen VH-Protokoll]

Als Mag. Sch und der Amtstierarzt am Tatort eintrafen, befanden sich der Bf, sein Sohn und die Lebensgefährtin des Bf in der Küche des Hauses und aßen Würstel. Man saß bei Eintreffen der Zeugen Mag. Sch und Mag. Ga zumindest schon 2 Minuten zusammen. [Aktenvermerk Mag. Sch vom 13. November 2015, ON 1 Behördenakt; Rechtfertigung vom 19. April 2016, ON 19 Behördenakt; Aktenvermerk Mag. G; Aussage Zeugin K, ON 6 LVwG-Akt]
Zwischen Küche und Fangplatz besteht keine Sichtverbindung.
Das genannte Gebäude ist ein baufälliges, sehr altes Bauernhaus (in der Größe eines Auszugshauses) mit angeschlossenem Stall und Stadl. Das Gebäude verfügt über ein außen liegendes, desolates Toilettenhäuschen. Die hölzernen Kastenfenster sind stark abgewittert, teilweise morsch, teilweise fehlen Scheiben. Im Gebäude, in dem es sehr schmutzig ist, befinden sich in der Küche ein alter Tischherd und ein in der Stube angeschlossener Kachelofen. Die Küchenmöbel stammen teilweise aus den 30er-Jahren. Die Brettlböden sind alt und ungepflegt, teilweise durchgemorscht und ist an manchen Stellen schon der Erdboden sichtbar. Das Gebäude ist insgesamt desolat und lässt sich eher mit einer alten Schrebergartenhütte vergleichen. Im Gebäude sind keine Sanitärräume vorhanden. Das Gebäude verfügt auch nicht über eine zeitgemäße Wasserversorgung. Die Kaltwasserversorgung erfolgt über eine Quelle. Das aus der Leitung laufende Wasser weist immer wieder eine bräunliche Verfärbung auf. Die Räume sind nicht geeignet, einem zeitgemäßen Wohnbedürfnis zu dienen. Es handelt sich um kein Gebäude, das überwiegend dem Wohnbedarf dient. Der Bf übernachtet nie im Gebäude. Den dort befindlichen alten Diwan verwendet er zum Ausrasten. Im Gebäude ist ein sogenannter Vogelraum eingerichtet, der über Stellagen verfügt, auf denen die Käfige aufgestellt werden. Dieser Raum verfügt über einen festen, aber nackten Betonboden. [Ortsaugenschein am 11. Oktober 2017]

Der Zeuge Mag. Sch hat dem Bf nicht mündlich die Erlaubnis erteilt, mehr als 4 Vögel pro Jahr zu fangen, insbesondere nicht, seinen gesamten Lockvögelbestand auf einmal vollständig zu erneuern. Thema eines Gespräches mit Mag. Sch war, dass der Bf mit einem anderen Vogelfänger mitgehen dürfe, um neue Lockvögel zu fangen. [Zeuge Sch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung; ON 6 LVwG-Akt]
Der Bf übt schon seit 34 Jahren den Vogelfang (davon 33 als Vereinsobmann) aus [Beschwerde]. Er wusste, dass er nicht mehr als 4 Vögel pro Jahr fangen darf. [TB-Protokoll]

Der Bf war zum Tatzeitpunkt verwaltungsbehördlich unbescholten und verfügt als Invaliditätspensionist über monatlich 847 Euro netto. Er ist zur Hälfte Eigentümer einer Liegenschaft mit Wohnhaus, welche mit auf den Bf ausfallenden Schulden von 120.000 Euro belastet ist. Es bestehen keine Sorgepflichten. [Angaben in Rechtfertigung, ON 19 Behördenakt; Aussagen Bf in Verhandlung, TB-Protokoll, ON 6 LVwG-Akt]

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Mai 2017, Gz: LVwG-000190/2/ER, erkannte dieses den Bf schuldig, in sechs Fällen gegen § 38 Abs. 1 Z 1 iVm §§ 5 Abs. 2 Z 13, 13 und 16 TSchG und Punkt 14.3.11 der Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung verstoßen zu haben und wurden über den Bf deshalb sechs Verwaltungsstrafen á 100 Euro (jeweils 4,5 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Der Bf habe 6 Finkenvögel in nicht der Tierhaltungsverordnung entsprechenden Käfigen gehalten und dadurch die Unterbringung der Vögel derart vernachlässigt, dass die Tiere durch die daraus resultierende Einschränkung der Bewegungsfreiheit ungerechtfertigt in schwere Angst versetzt wurden.

Der Bf wurde überdies schuldig erkannt, ein Kreuzschnabelweibchen mehrere Minuten, zumindest 20, in einem Stoffsack aufbewahrt und dadurch die Bewegungsfreiheit des Tieres derart eingeschränkt zu haben, dass dem Tier ungerechtfertigt schwere Angst zugefügt worden sei. Der Bf habe diesfalls § 5 Abs. 2 Z 10 iVm § 13 iVm § 16 iVm § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG verletzt und wurde ihm diesbezüglich eine Geldstrafe von 500 Euro (22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) auferlegt. [genanntes Erkenntnis]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Die Feststellungen gründen zum überwiegenden Teil auf den Angaben des Bf selbst, insbesondere auf seinen Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Insbesondere bestritt der Bf nicht, die durch das vorliegende Fangprotokoll objektivierten Fänge getätigt zu haben. Auch der Umstand, dass zumindest die sogenannten Lockvögel über Nacht am Fangort, in Käfigen im Vogelraum, verblieben sind, ergibt sich aus den Angaben des Bf. Der Bf beschrieb mit großer Selbstsicherheit und der Überzeugung, das Richtige zu tun, die üblichen Verhaltensweisen und Vorgänge in Zusammenhang mit dem Singvogelfang. Er verwies auf seine diesbezügliche jahrzehntelange Erfahrung und ließ keinen Zweifel daran, dass er der Ansicht ist, genau Bescheid zu wissen, wie man den Singvogelfang zu gestalten hat und was für die Tiere das Beste ist. Diese auffallende Selbstsicherheit lässt sich gut mit dem Eindruck des Gerichts in

Einklang bringen, dass der sogenannte „Vogelfängerzettel“, wie der Ausnahmebewilligungsbescheid vom Bf genannt wird, für den Bf ein notwendiges Übel ist, aber der Bf wenig auf die dort festgelegten Vorschriften hält, sondern seinen Vogelfang so ausübt, wie er ihn immer ausgeübt hat. So erzählte er dem Gericht frei und ohne Umschweife, dass die gefangenen Vögel oftmals bis zu eineinhalb Monate in kleinen Käfigen gehalten werden müssen, weil man „den Vogel vom Flug herunterbringen“ müsse, als er der Ansicht ist, dass die Vögel, wenn man die behördlichen Haltevorschriften einhält, in der Voliere durch das Fliegen gegen die Vergitterung umkommen oder sich verletzen. Auch der Umstand, dass der Bf meint, er müsse gefangene Vögel, die Krankheiten aufweisen (hier Kalkbeinfüße), gesund pflegen, zeichnet ein ähnliches Bild.

Die Feststellungen zum Gebäude gründen auf den Eindrücken des Gerichts vor Ort. Der Zustand des Gebäudes hat eindeutig ergeben, dass es sich weder zum Wohnen eignet, noch bewohnt wird. Zur Auslegung der Begriffsgruppe „ überwiegend dem Wohnbedarf dienen“, siehe die rechtliche Beurteilung.

Was das Nicht-Anwesend-Sein während des gesamten Vogelfangs betrifft, vermag das Gericht dem Bf seine Geschichte, er hätte sich nur schnell Würstel holen wollen und wäre dann wieder zu seinem Sessel außerhalb des Gebäudes gegangen, nicht zu glauben. Die Verantwortung des Bf wird schon durch die Angaben seiner für das Gericht sehr glaubwürdigen Lebensgefährtin widerlegt, die angegeben hat, dass man schon in der Küche saß und gemeinsam beschloss, sich Würstel zu kochen und bei Eintreffen der beiden Zeugen vielleicht zwei Minuten beisammen gesessen sei. Es ergibt sich aus diesen Angaben, dass man sich gemeinsam zum Essen gesetzt hat. Auch die Zeugen Mag. Sch und Mag. G, die dem Gericht sehr glaubwürdig erschienen, beschrieben die Situation übereinstimmend so, dass der Bf und die Zeugin K bei Tisch waren, als sie eintrafen. Dieser Umstand kann nicht mit dem Vorbringen des Bf, er habe sich nur kurz Würstel holen wollen, in Einklang gebracht werden. Insofern erscheint diese Verantwortung dem Gericht als bloße Schutzbehauptung. Im Übrigen sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, dass diesbezüglich, selbst wenn man sie als wahr unterstellen würde, für den Bf nichts gewonnen wäre, als selbst ein bloß kurzes Entfernen nicht mit der Begrifflichkeit „Der Vogelfänger hat bei dem gesamten Fangvorgang anwesend zu sein“ in Einklang gebracht werden könnte.

Zur Frage der mündlichen Genehmigung zum Aufstocken des Lockvögelbestands: Wie auch in der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird (zur Frage der Interpretation der Artenschutzverordnung und des Bewilligungsbescheides und zur Frage des Vorliegens eines Verbotsirrtums), erschien es dem Gericht, dass der Bf den Ausnahmebewilligungsbescheid aktenwidrig und zu seinen Gunsten dahingehend interpretierte, dass die maximale Anzahl (ein Individuum pro Art, insgesamt 4) von Vögeln sich nur auf jene Vögel bezieht, hinsichtlich derer der Bf sich entscheidet, sie als Ausstellungsvögel heranzuziehen. Es erschien auch, als

meine der Bf 3 Kreuzschnäbel pro Saison, 1 pro nach dem Bf existierender Gesangsvariation, fangen zu dürfen (zumindest wenn es sich um Lockvögel handelt). Insofern legte der Bf die zugrundeliegenden Vorschriften scheinbar dahin aus, dass er, nach dem Verenden seiner Lockvögel, seinen Lockvogelbestand wieder auffüllen und dann noch 4 Ausstellungsvögel fangen dürfe. Das Gericht hat angesichts der vollkommen glaubwürdigen Aussage des erfahrenen Zeugen Mag. Sch (18 Jahre Erfahrung im gegenständlichen Fachbereich) nicht den geringsten Zweifel daran, dass dieser dem Bf keine mündliche Zusage in diese Richtung gemacht hat. Abgesehen davon, dass sich der Zeuge ohne Not in die Gefahr der disziplinarrechtlichen oder gar strafrechtlichen Verfolgung begeben hätte und das Gericht dem Zeugen, nach seinem Eindruck, ein solches Verhalten schlicht nicht zusinnt, widerspräche ein solches auch jeder Lebenserfahrung. Das Gericht glaubt dem Zeugen, wenn er meint, sicher auf die Maximalzahl von 4 Vögeln hingewiesen zu haben. So konnte der Zeuge glaubhaft darstellen, dass es, was die Menge betrifft, immer wieder Diskussionen mit Vogelfängern gäbe. Es gäbe für den Zeugen keinerlei Grund, dem Bf mündlich eine solche rechtswidrige Erlaubnis zu erteilen. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass der Bf darum wusste, dass er nur 4 Vögel fangen darf und die Auskunft der Behörde, dass nichts dagegen spräche, wenn er zum Fang von Vögeln einen anderen Vogelfänger begleiten würde, für sich günstig extensiv ausgelegt hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage

III.1.1. Gemäß § 56 Abs. 1 Z 9 erster Halbsatz Natur- und Landschafts-schutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014 (Oö. NSchG 2001), begeht, wer in einer Bewilligung gemäß § 29 Abs. 1 verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 30 Abs. 3) nicht einhält, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.

III.1.2. §§ 5 und 11 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (in der Folge kurz: Oö. Artenschutzverordnung), LGBl. Nr. 73/2003 idF LGBl. Nr. 20/2016, lauten wie folgt:

„§ 5
Geschützte Tiere

Geschützt im Sinn des § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sind

1. die in Oberösterreich freilebenden, nicht jagdbaren Tiere der in Anlage 3 genannten Arten,

2. freilebende, nicht jagdbare Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind (Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff - in der Folge ‚Vogelschutz-Richtlinie') und
3. die im Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie genannten Tierarten, die in einem anderen Bundesland oder im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei leben. (Anm.: LGBl. Nr. 85/2003, 74/2007)

[...]

§ 11

Ausnahmebestimmungen für das Fangen und Halten von Singvögeln

Der selektive Fang der Vogelarten Stieglitz (Carduelis carduelis), Zeisig (Carduelis spinus), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula) und Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra) für die traditionellen Singvogelausstellungen darf nur im politischen Bezirk Gmunden, in den Gemeinden Attnang-Puchheim, Aurach am Hongar, Frankenburg am Hausruck, Innerschwand, Lenzing, Mondsee, Ottnang am Hausruck, St. Lorenz, Schwanenstadt, Tiefgraben und Weyregg am Attersee des politischen Bezirkes Vöcklabruck sowie in den Gemeinden Lambach und Stadl-Paura des politischen Bezirkes Wels-Land außerhalb von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 vierter Satz der Vogelschutz-Richtlinie) und deren Haltung nur in den Bezirken Gmunden, Vöcklabruck, Wels-Land und nur unter nachstehenden Voraussetzungen bewilligt werden:

1. Der Fang ist nur in der Zeit vom 15. September bis 30. November zulässig;
2. von den genannten Vogelarten darf je Bewilligungsinhaber nur ein Exemplar pro Art gefangen werden, soferne nicht Z. 11 zur Anwendung kommt;
3. die Höchstanzahl der zu fangenden Vögel ist mit 550 je Art und Fangsaison begrenzt; dies gilt nicht für den zulässigen Fang von Lockvögeln;
4. der Fang ist nur zur Tageszeit (das ist die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) abseits von Tränken und Futterstellen und im Abstand von mehr als 300 m von Gebäuden, die überwiegend dem Wohnbedarf dienen, zulässig;
5. der Vogelfänger hat bei dem gesamten Fangvorgang anwesend zu sein;
6. der Fang ist nur mit Schlagnetzen im Ausmaß von höchstens 1 m mal 1 m oder mit Netzkloben zulässig;
7. über Fangzeit, Ort, verwendetes Fangmittel und Fangerfolg ist ein Protokoll zu führen und der Behörde vorzulegen;
8. die gefangenen Vögel sind bis spätestens 10. April des dem Fang folgenden Jahres wieder in einen für sie arttypischen Lebensraum freizulassen, sofern sie nicht als Lockvögel zulässigerweise gehalten werden;
9. die Haltung der Vögel hat in arttypisch strukturierten Volieren mit einem Ausmaß von mindestens 2 m (Höhe) mal 2 m mal 1 m oder von mindestens 4 m³ bei einer Mindesthöhe von 1,5 m zu erfolgen;

10. die Haltung in Käfigen ist nur während der Zeit der Ausstellungen zulässig. Die Bestimmungen der Außerlandwirtschaftlichen Tierhaltungs-Verordnung, LGBl. Nr. 94/2002, gelten sinngemäß;
11. die zum rechtmäßigen Fang der genannten Vogelarten notwendigen Lockvögel dürfen nur in einer Menge von zwei Individuen pro Art bzw. Gesangsvariation beim Fichtenkreuzschnabel gefangen und gehalten werden;
12. über Zu- und Abgänge der Lockvögel ist ein Protokoll zu führen;
13. die Fangbewilligung darf nur für jeweils eine Fangsaison erteilt werden."

III.2. Gemäß § 56 Abs. 1 Z 9 Oö. NSchG 2001 begeht, wer in einer Bewilligung gemäß § 29 Abs. 1 verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, eine Verwaltungsübertretung. Dem Bf wurden mit Bescheid vom 26. August 2013, GZ: N01-34/17/2-2013, die naturschutzbehördlichen Ausnahmebewilligungen für das Fangen in der Zeit vom 15. September bis 30. November 2013, 2014 und 2015 sowie das Halten in der Zeit vom 15. September 2013, 2014 und 2015 bis 10. April 2014, 2015 und 2016 jeweils eines Exemplares der Arten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel für die traditionellen Singvogelausstellungen sowie für das Halten von Lockvögeln dieser Vogelarten zum Zwecke des zulässigen Singvogelfanges im Bezirk Gmunden bei der Einhaltung von näher bezeichneten Bedingungen, Auflagen und Fristen erteilt.

Im angefochtenen Straferkenntnis wird ihm ein Verstoß gegen die unter den „Allgemeinen Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut" aufgelisteten Auflagepunkte 1., 2., 4., 7. bis 9. sowie 11. vorgeworfen.

III.2.1. Nichteinhaltung von Auflagepunkt 1. des Bescheides vom 26. August 2013, GZ: N01-34/17/2-2013 (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides):

III.2.1.1. Zur allgemeinen Auslegung des Ausnahmebewilligungsbescheides in Einklang mit den zugrundeliegenden Bestimmungen der Oö. Artenschutzverordnung:

Dem Gericht erschien, wie schon in der Beweiswürdigung dargestellt, dass der Bf zu einer zu seinen Gunsten ausdehnenden Interpretation des Ausnahmebewilligungsbescheides neigt, sodass es erforderlich scheint, darzustellen, wie dieser auszulegen ist. Angesichts der sich aus den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen ergebenden grundsätzlichen Unerwünschtheit des Singvogelfangs (absoluter Schutz nach §§ 27 ff Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. Artenschutzverordnung) und des Vorliegens einer besonderen Bewilligung, die Fang und Haltung ausnahmsweise zulässt, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die im Bescheid festgeschriebenen „Allgemeinen Bedingungen“ auf alle in der jeweiligen Saison zu fangenden Vögel, also auf die sogenannten „Ausstellungsvögel“ und auf neu gefangene „Lockvögel“, beziehen, weil der rechtskräftige Bescheid in seinen besonderen Bedingungen hinsichtlich des Fangens von Lockvögeln ausdrücklich keine höhere Fangquote vorsieht, sondern nur die Erlaubnis für das Halten von Lockvögeln erteilt wird. Es dürfen lediglich zwei Lockvögel pro Art, beim Kreuzschnabel pro Gesangsvariation, gehalten werden. Dieser Umstand leuchtet schon deshalb ein, als zum Zeitpunkt des Fangens noch nicht feststeht, ob ein Vogel als Ausstellungsvogel dienen wird, sogleich als Lockvogel herangezogen werden soll, oder sich der Vogelfänger entschließt, einen Ausstellungsvogel nach der Ausstellung als Lockvogel zu behalten. Die Interpretation des Bf, er könne zunächst seinen gesamten Bestand an Lockvögeln erneuern und danach noch zusätzlich Ausstellungsvögel fangen, ist daher mit dem Bescheidtext nicht in Einklang zu bringen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 11 Z 2 iVm Z 11 der Artenschutzverordnung auch eine Fangbewilligung für Lockvögel bis zu einer Menge von 2 Individuen pro Art bzw. Gesangsvariation beim Fichtenkreuzschnabel erteilt werden könnte. Dies ist aber im an den Bf adressierten Bewilligungsbescheid, wie bereits dargelegt wurde, gerade nicht erfolgt.

Zumal der Ausnahmebewilligungsbescheid sich auf den Fang der absoluten Zahl von jeweils 1 Vogel der Arten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel pro Saison bezieht, sind auch solche Vögel dieser Arten von der Summe von 4 umfasst, die vom Vogelfänger, aus welchen Gründen auch immer (gegebenenfalls sofort), wieder frei gelassen werden, etwa wenn ein Weibchen ins Netz geht, oder der gefangene Vogel dem Fänger nicht ausreichend schön erscheint. Denn es kann weder dem Text der Oö. Artenschutzverordnung noch jenem des Ausnahmebewilligungsbescheides entnommen werden, dass der Vogelfänger so lange Fänge tätigen darf, bis er über seines Erachtens ausreichend schöne Exemplare verfügt. Dies ergibt sich einerseits bereits aus dem Wortlaut des Bescheides und der Artenschutzverordnung andererseits aber auch daraus, dass die Oö. Artenschutzverordnung nur ausnahmsweise, um der im Salzkammergut vorhandenen Tradition willen, Fänge zulässt, jedoch das Oö. NSchG 2001 einen absoluten Schutz aller nicht jagdbaren Vogelarten kennt und § 29 Abs. 1 und 1a Oö. NSchG 2001 nur ausnahmsweise und einzelfallbezogen die vorübergehende Beunruhigung dieser Vögel erlaubt. In Einklang mit § 30 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, insbesondere dessen Z 3 (Art, Menge), kann sich diese erlaubte Beunruhigung nur auf den Fang jener Anzahl von Vögeln beziehen, die nach der Artenschutzverordnung zum Fang genehmigt werden dürfen (4 Individuen), würde doch, ginge man davon aus, dass wieder ausgelassene Vögel der relevanten Arten nicht zählen würden, eine wesentlich größere Anzahl an Vögeln (nämlich auch jene, die umgehend wieder frei gelassen werden) beunruhigt.

Nur am Rande sei bemerkt, dass eine derartige Bewilligung nach § 11 Z 13 Oö. Artenschutzverordnung nur für jeweils eine Saison erteilt werden darf und demgemäß die Voraussetzungen nach einem Jahr wieder neu zu prüfen sind (etwa, ob - wie vorliegend - wiederholte Übertretungen des TierschutzG oder des Oö. NSchG 2001 vorliegen).

III.2.1.2. Objektiver Tatbestand:

Auflagepunkt 1. der Allgemeinen Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut des Bescheides vom 26. August 2013, GZ: N01-34/17/2-2013, besagt, dass von jeder Art nur ein Exemplar gefangen werden darf.
Der Bf hat nach eigener Aussage bereits am 16. September 2015 9 Vögel gefangen, konkret 1 Gimpel, 1 Stieglitz und 1 Zeisig sowie 6 Kreuzschnäbel, sodass er schon zu diesem Zeitpunkt die erlaubte Fangquote bei Weitem überschritten hatte. 5 der an diesem Tag gefangenen Kreuzschnäbel sowie sämtliche weiteren in der oberen Tabelle des Fangprotokolls der Fangsaison 2015 notierten Fänge, also jene vom 17., 20., 25. und 27. September 2015 sowie vom 30. Oktober 2015 [in Summe somit 14 (5+9) Exemplare], erfolgten deshalb rechtswidrig und unter Bruch des ersten Auflagepunkts der zugrundeliegenden Bewilligung. Der Bf hat insofern den objektiven Tatbestand des § 56 Abs. 1 Z 9 Oö. NschG 2001 erfüllt.

III.2.1.3. Subjektiver Tatbestand:

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Übertretung des § 56 Abs. 1 Z 9 Oö. NSchG 2001 (durch Nichteinhaltung von Auflagen) handelt es sich um ein derartiges Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Der Bf hat die Tat (das Fangen von mehr als 4 Vögeln) dem Grund nach zugestanden, behauptet jedoch eine mündliche Erlaubnis durch den Zeugen Sch (also

schon das Fehlen einer objektiven Sorgfaltswidrigkeit), die nach den Feststellungen aber objektiv nicht vorlag. Schon in der Beschwerde merkte der Bf jedoch an, dass er die mündliche Zusicherung des Zeugen Sch nicht anders verstehen habe können, als dass er seinen Lockvogelbestand wieder auf 12 Vögel aufstocken dürfe. Der Bf will sich daher auf einen Verbotsirrtum berufen, der aufgrund einer missverständlichen Formulierung einer behördlichen Auskunft zustande gekommen sein soll.
Entschuldigend wirken dabei nach ständiger Rechtsprechung nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Tatzeitpunkt (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Das Vertrauen auf die (falsche) Rechtsauskunft ist dem Auskunftssuchenden insbesondere dann vorwerfbar, wenn dem Beschuldigten das Spannungsverhältnis zur gegenteiligen Behördenauffassung bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Nicht-Fachmann ersichtliche Zweifel ergeben (VwGH 22.2.2006, 2005/17/0195); (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG § 5 Rz 21 [Stand 1.7.2013, rdb.at]).

Der Bf hat schon in seiner Beschwerde ausgeführt, dass er seit Jahrzehnten Vogelfänger ist. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung betonte er seine Kompetenz. Der Bf war sogar über lange Zeit Obmann eines einschlägigen Vereins. Er wusste, wie er selbst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugestand, dass er nur 4 Vögel pro Jahr fangen darf. Es ergibt sich, dass der Bf, selbst wenn man entgegen den Feststellungen annehmen will, dass die Auskunft des Zeugen Sch missverständlich verstanden hätte werden können, bei seiner Erfahrung diese nicht so verstehen durfte, dass ihm der Zeuge Sch die Aufstockung seines Gesamtbestands an Lockvögeln sowie den Fang von 4 weiteren Vögeln (Ausstellungsvögel) genehmigt hat. Der Bf hätte eine solche, dann nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen als rechtswidrig erkannte Auskunft nicht hinnehmen und ihr gemäß handeln dürfen. Insbesondere durfte er sie nicht zu seinen Gunsten extensiv auslegen. Hat er sie so verstanden, wie er dies wollte und wie er dies vorbringt, geschah dies fahrlässig.

Was die Verantwortung des Bf, er habe mehrere Singvögel aufgrund von Erkrankungen pflegen müssen, betrifft, bezieht er sich auf das Halten und nicht das Fangen von Vögeln und ist er auf obige Ausführungen hinzuweisen. Demnach zählen auch solche Vögel zur Fangquote. Gehalten dürfen sie nur im Rahmen der bescheidmäßig exakt festgelegten Bedingungen werden.

Dem Bf ist seine Tat deshalb auch subjektiv vorwerfbar.

III.2.2. Nichteinhaltung von Auflagepunkt 2. des Bescheides vom 26. August 2013, GZ: N01-34/17/2-2013 (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides):

Auflagepunkt 2. der Allgemeinen Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut besagt unter anderem, dass der Fang nur im Abstand von mehr als 300 m von Gebäuden, die überwiegend dem Wohnbedarf dienen, zulässig ist.

Die Begriffsgruppe „überwiegend dem Wohnbedarf dienen“ ist dahin auszulegen, dass ein bestimmtes Gebäude dazu dient, jemandem Wohnstatt zu sein, also jener Ort ist, an dem eine Person sich aufhält, um Obdach zu haben. In der Umgebung von dem Wohnbedarf dienenden Gebäuden ist üblicherweise mit erhöhtem Aufkommen an Menschen und Verkehr zu rechnen. Zweck der vorliegenden Bescheidauflage ist es, Vogelfänge nur an Orten zu erlauben, an denen die Vögel durch auftretenden Lärm und Unruhe nicht zusätzlich beunruhigt werden. Waldvögel sind schließlich Fluchttiere und können, wenn sie in Käfigen angehalten werden, nicht ihrem natürlichen Fluchttrieb folgen. Der Ansicht der belangten Behörde, es komme, rein technisch, darauf an, ob ein Gebäude Wohngebäude und nicht beispielsweise Stall ist, kann insofern nicht gefolgt werden. Schon aus der Formulierung „dem Wohnbedarf dienen“ kann dieser Ansatz nicht abgeleitet werden, weil es aufgrund der Verwendung des Begriffs „dienen“ auf die konkreten faktischen Umstände ankommen muss. So ist denkbar, dass ein Einfamilienhaus, das nicht bewohnt wird, nicht dem Wohnbedarf dient, andererseits kann auch eine Hütte, die eigentlich nicht zum dauernden Wohnen gedacht ist, dem Wohnbedarf dienen, wenn in ihr jemand dauernd wohnt. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist das vorliegende Gebäude somit keines, das überwiegend dem Wohnbedarf dient: Das Gebäude ist baufällig, bietet nicht den geringsten Komfort, ist schmutzig und verfügt über keine, einem zeitgemäßen Wohnbedürfnis dienende Ausstattung und Wasserversorgung. Zudem übernachtet dort niemand. Das Übernachten ist wesentlich für das Wohnen. Es ist evident, dass das Gebäude lediglich für das Hobby des Bf, den Singvogelfang, genutzt wird.

Der Bf hat insofern nicht gegen Auflagepunkt 2. des Ausnahmebewilligungsbescheides verstoßen, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen ist.

III.2.3. Nichteinhaltung von Auflagepunkt 4. des Bescheides vom 26. August 2013, GZ: N01-34/17/2-2013 (Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides):

Auflagepunkt 4. der Allgemeinen Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut besagt, dass der Vogelfänger bei dem gesamten Fangvorgang anwesend zu sein hat.

III.2.3.1. Objektiver Tatbestand:

Aus der gegenständlichen Auflage ergibt sich, dass der Vogelfänger während des Vogelfangs immer anwesend sein muss, um den gesamten Fangvorgang beobachten zu können. Zweck der Bestimmung ist es u.A., dass der Vogelfänger im Falle eines Fangs das gefangene Tier unverzüglich aus dem Kloben entnehmen kann, um es dann entweder sofort freizulassen, etwa wenn eine andere Art gefangen wurde, oder der weiteren vorgeschriebenen Behandlung zuzuführen (Transport zum Halteort) bzw. dass er bei anderen Vorkommnissen, etwa dem Auftreten von Prädatoren - auch zum Schutz der Lockvögel - eingreifen kann. Entsprechend dem Telos der Norm muss diese daher jedenfalls so verstanden werden, dass sich der Vogelfänger in unmittelbarer Nähe zum Fangort aufhalten und Sichtkontakt zur Fangstelle halten muss, um den Fangvorgang beobachten zu können. Insofern umschreibt der Auflagepunkt hinreichend konkret das gebotene Verhalten. Das Betreten eines Gebäudes zum Essen, wird dieser Anforderung jedenfalls nicht gerecht. Auch der vom Bf angeführte Aspekt, er könne dennoch hören, ob der Kloben auslöst, kann angesichts der vielen möglichen Störgeräusche (andere Tiere, Flugzeuge, Autos etc.) für sich alleine gesehen nicht hinreichend sein. Dies zumindest, wenn der Bf nicht den Fangort beobachtet, sondern sich in einem 50 m entfernten Gebäude befindet. Insofern hätte der Bf, auch wenn er sich nur kurz etwas zu essen holen wollte, den Fangvorgang, etwa durch Entschärfen des Klobens, unterbrechen müssen.
Die vom Bf als Rechtfertigung herangezogene „Störung“ durch die Behördenorgane, die erst nach dem Entfernen vom Fangort eintreten konnte, zeigt indes deutlich den Zweck der Auflage. Das Anwesendsein während des gesamten Fangvorgangs ist gerade deshalb erforderlich, um Fänge während solcher Störungen und das längere Verbleiben des Tiers im Netz zu verhindern.

Der Bf hat demnach bereits durch das Betreten des Hauses zum Würstelessen die Auflage nicht eingehalten und den objektiven Tatbestand des § 56 Abs. 1 Z 9 Oö. NschG 2001 erfüllt.

III.2.3.2. Subjektiver Tatbestand:

Diesbezüglich sei auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 S 2 VStG unter III.2.1.2. verwiesen. Der Bf hat behauptet, lediglich kurz Würstel geholt zu haben. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung verwies er darauf, durch die Amtshandlung abgehalten worden zu sein und aufgrund der Lautstärke der Amtshandlung am akustischen Wahrnehmen des Auslösens des Klobens gehindert worden zu sein. Mit diesem Vorbringen kann sich der Bf jedoch nicht entlasten. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat er sich zum Essen in das Haus begeben und saß gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin schon zwei Minuten bei Tisch, als die Zeugen Sch und G eintrafen. Er war schon deshalb nicht während des gesamten,

rund 50 m entfernt ablaufenden, Fangvorgangs anwesend und kann sich mit seinem Vorbringen der Unmöglichkeit der Auflageneinhaltung aufgrund der behördlichen Amtshandlung nicht entlasten. Vielmehr hätte der Bf, bevor er sich in das Haus begeben hat, den Fangvorgang unterbrechen müssen (durch Entschärfen des Klobens, Entfernen des Lockvogels etc.). Er hat deshalb auch subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt.

III.2.4. Nichteinhaltung von Auflagepunkt 11. des Bescheides vom 26. August 2013, GZ: N01-34/17/2-2013 (Spruchpunkt 4. des angefochtenen Bescheides):

Auflagepunkt 11. der Allgemeinen Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut besagt, dass der Inhaber dieser Bewilligung diese samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis und dem unter Punkt 7. vorgeschriebenen, im jeweils bewilligten Fangjahr aktuellen Protokoll bei seiner Tätigkeit mit sich zu tragen und auf Verlangen den nach dem Oö. NSchG 2001 mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes beauftragten Organen vorzuweisen hat.

Der Bf hatte das Protokoll nicht mit und konnte es insofern auch nicht vorweisen. Was § 5 Abs. 1 S 2 VStG (vgl. dazu ausführlich zuvor III.2.1.2.) anbetrifft, hat der Bf auch kein Vorbringen erstattet, welches ihn diesbezüglich entlasten könnte. Es wäre ihm ein Leichtes gewesen, das Fangprotokoll vor Ort mitzuhaben. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dem Bf dies nicht möglich gewesen sein soll. Er hat auch hier subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt.

III.2.5. Nichteinhaltung von Auflagepunkten 7. und 9. des Bescheides vom 26. August 2013, GZ: N01-34/17/2-2013 (Spruchpunkt 5. des angefochtenen Bescheides):

Auflagepunkt 7. der Allgemeinen Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut besagt, dass die gefangenen Vögel nur in arttypisch strukturierten Volieren mit einem Ausmaß von mindestens 2 m (Höhe) x 2 m x 1 m oder mindestens 4 m³ bei einer Mindesthöhe von 1,5 m gehalten werden dürfen. Laut Auflagepunkt 9. ist die Haltung in Käfigen nur für den Transport und während der Zeit der Ausstellungen zulässig.

III.2.5.1. Hinsichtlich dieses Punktes vertritt der Bf die Ansicht, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid gegen das Doppelbestrafungsverbot nach Art. 4 des 7. ZPEMRK verstoßen habe, da die unter Spruchpunkt 5. vorgeworfene Verwaltungsübertretung (unzulässige Verwahrung in Käfigen) auch Gegenstand des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu

Pol96-10-2016 sei, worin eine Strafe nach § 5 TSchG verhängt worden sei. Eine Bestrafung sowohl wegen Verwaltungsübertretungen nach dem TSchG als auch wegen Nichterfüllung der entsprechenden Auflage der naturschutzbehördlichen Ausnahmebewilligung im Hinblick auf den identen Sachverhalt sei unzulässig.

Das Verwaltungsgericht hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 3. Mai 2017, GZ: LVwG-000190, mit dieser Frage auseinandergesetzt und dort wie folgt abgesprochen:

„Fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen (Idealkonkurrenz), so sind gemäß § 22 Abs 2 VStG die Strafen nebeneinander zu verhängen. Gemäß § 30 Abs 1 VStG sind strafbare Handlungen auch dann unabhängig voneinander zu verfolgen, wenn die strafbaren Handlungen durch ein und dieselbe Tat begangen worden sind.

Wie unter I.4. festgestellt, verfügt der Bf über eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für das Fangen und Halten von Singvögeln unter bestimmten Auflagen. Wegen Nichteinhaltung von Auflagen dieses Bescheids wurden über den Bf mit Straferkenntnis vom 20. Oktober 2016, BHGMN-2015-286031/21-SB Strafen nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz iVm der Oö. Artenschutzverordnung erlassen.

Der - auf § 56 Abs 1 Z 9 Oö. Naturschutzgesetz gegründete - 5. Tatvorwurf dieses Straferkenntnisses besteht in der Nichteinhaltung von zwei Bescheidauflagen durch unzulässig lange Haltung der ggst Vögel in Käfigen.

Im ggst Verfahren wurde der Bf hingegen wegen Tierquälerei nach dem TSchG iVm der 2. THVO belangt. Der Tatvorwurf basiert auf der Vernachlässigung der Unterbringung aufgrund der Haltung der Vögel in zu klein dimensionierten Käfigen und ist darauf gerichtet, dass der Bf durch diese Vernachlässigung die Tiere ungerechtfertigt in schwere Angst versetzt hat.

Die Tatvorwürfe der beiden Straferkenntnisse basieren somit zwar auf demselben Verhalten, erfüllen aber zwei unterschiedliche Straftatbestände, es liegt sohin Idealkonkurrenz vor. Entsprechend § 22 Abs 2 VStG sind in diesem Fall Strafen nebeneinander zu verhängen.

Zu Art 4 Abs 1 des 7. ZPEMRK im Zusammenhang mit Idealkonkurrenz hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.8.2007, 2007/17/0004, festgehalten, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 5. Dezember 1996, VfSlg Nr 14.696, ausgeführt habe, dass ‚Regelungen, nach denen durch eine einzige Tat mehrere Delikte im Sinne einer ‚echten' Konkurrenz (‚Idealkonkurrenz') verwirklicht würden, dem Doppelbestrafungsverbot des Art 4 Z 1 7. ZP noch nicht grundsätzlich wiedersprechen müssten und dass Art 4 Z 1 7. ZP in solchen Fällen auch nicht verlange, dass nur ein einziges Rechtsschutzorgan für die Ahndung aller in Tateinheit begangener Delikte zuständig sei. Die Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung, die bereits Gegenstand eines Strafverfahrens gewesen sei, sei nach Art 4 Z 1 7. ZP dann als unzulässig anzusehen, wenn der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpfe, sodass ein weitergehendes Strafbedürfnis entfalle, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mit umfasse. Die

Bedeutung des Art 4 Z 1 7. ZP liege in der verfassungsrechtlichen Absicherung der die Lehre von der ‚Scheinkonkurrenz' tragenden Grundsätze. Strafverfolgungen bzw Verurteilungen wegen mehrerer Delikte, die auf Straftatbeständen basierten, die einander wegen wechselseitiger Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion ausschließen, bildeten verfassungswidrige Doppelbestrafungen, wenn und weil dadurch ein und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet werde.'

Zumal das auf dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz basierende Straferkenntnis auf die Nichteinhaltung von Auflagen des Bescheids, mit dem der Bf eine Bewilligung für das Fangen von Singvögeln erhalten hat, gerichtet ist, mit dem ggst. Straferkenntnis jedoch das ungerechtfertigte Versetzen von Tieren in schwere Angst geahndet wird, kann nicht erkannt werden, dass der Gesamtunwert der im ggst Straferkenntnis vorgeworfenen Tat durch den Straftatbestand der Nichteinhaltung von Bescheidauflagen vollständig abgedeckt wäre. Es liegt somit echte Konkurrenz und kein Fall von Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion vor. ISd zitierten Judikatur stellt sich im ggst. Fall daher die Frage der Doppelbestrafung nicht."

Dieser Ansicht ist zu folgen. Im vorliegend bekämpften Straferkenntnis wirft die belangte Behörde dem Bf die Missachtung von Auflagen des naturschutzbehördlichen Bescheides vor, mit welchen ihm vorgeschrieben wurde, gefangene Vögel nur in artgerecht ausgestatteten Volieren zu halten und eine Haltung in Käfigen nur für die Zeit der Ausstellungen und des Transports erlaubt wurde. Die Stoßrichtung des Strafverfahrens nach dem Oö. NSchG 2001 bezieht sich auf die Nichteinhaltung von Auflagen des Ausnahmebewilligungsbescheides und in ihm geregelten Ordnungsnormen, deren Verletzung ein Ungehorsamsdelikt darstellt. Die Stoßrichtung der Bestrafung nach dem Tierschutzgesetz ist das unmittelbare Zufügen zumindest schwerer Angst, also eines bestimmten Erfolges (Erfolgsdelikt). Im vorliegenden Fall kommt es daher zu keiner Verletzung des Doppelbestrafungsverbots gemäß Art. 4 des 7. ZPEMRK.

III.2.5.2. Was den Begriff des Haltens eines Vogels anbetrifft, kann, in Einklang mit der allgemeinen sprachlichen Bedeutung des Begriffs des „Tierhaltens", auf § 4 Z 1 TSchG zurückgegriffen werden, nach dem Tierhalter eine Person ist, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Wie der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung selbst zugestanden hat, blieben „seine" Lockvögel, es waren dies nach seinen Angaben zumindest 12, also jene Vögel, die seiner Verantwortung unterlagen und in seiner Obhut waren, zumindest über Nacht von 12. auf 13. November 2015 am Fangort zurück. Sie befanden sich dort in kleinen Käfigen, die im sogenannten Vogelraum des Gebäudes auf Stellagen aufgestellt waren. Diese wurden also jedenfalls am 12. und 13. November 2015 am Fangort in Käfigen, nicht in einer Voliere, gehalten und handelte es sich dabei auch nicht um einen Transport und erfolgte die Haltung in Käfigen auch nicht bloß zum Zweck der Ausstellung.
Der in der Beschwerde vertretenen Ansicht des Bf (die er auf ein einschlägiges Werk des gerichtsbekannten Heimatkundlers und Dialektforschers Dr. Walter Rieder stützt), das vorübergehende Aufbewahren der Vögel in kleineren Behältern

sei grundsätzlich zulässig, kann angesichts der Eindeutigkeit der Vorschriften im Ausnahmebewilligungsbescheid und der zugrundeliegenden Oö. Artenschutzverordnung nicht gefolgt werden. Tatsächlich ist das Halten in kleineren Behältern grundsätzlich nicht, sondern nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen (Transport, Ausstellung) zulässig. Der Umstand, dass in einem Buch allgemeine Gepflogenheiten beschrieben werden oder, dass „alle Vogelfänger“ dies so handhaben würden, kann an der Verbindlichkeit der zugrundeliegenden Vorschriften nichts ändern und ändert auch nichts an der Strafbarkeit im Falle von Verstößen.
Der Bf hat also die Auflagen 7. und 9. verletzt und damit den objektiven Tatbestand des § 56 Abs. 1 Z 9 Oö. NschG 2001 erfüllt.

Hinsichtlich des Verschuldens des Bf ist auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 S 2 VStG unter III.2.1. zu verweisen. Der Bf hat kein Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre, ihn zu entlasten. Die Verantwortung des Bf in der Verhandlung, der Kombi sei schon zu voll gewesen (und zwar mit anderen Gegenständen als Vögeln) und habe man die Vögel nicht mehr mitnehmen können, erscheint dem Gericht als Schutzbehauptung und wenig überzeugend und geht dieses davon aus, dass der Bf von Anfang an vorhatte, die Vögel vor Ort zu lassen. Es wäre ein Leichtes gewesen, zunächst die Vögel nachhause zu transportieren und danach oder am nächsten Tag die anderen Gegenstände abzuholen, wollte man die Vorschrift einhalten. Tatsächlich erscheint es dem Gericht viel wahrscheinlicher, dass der Bf die Vögel vor Ort lassen wollte, um sie nicht am nächsten Tag wieder mitnehmen zu müssen. Diese Variante erscheint dem Gericht angesichts der Praxis des Bf, offensichtlich an jedem Fangtag alle Lockvögel bei sich zu haben, wesentlich nachvollziehbarer und deckt sie sich mit den Angaben seiner Lebensgefährtin, die aussagte, dass die Lockvögel auch am Fangort zurückbleiben, wenn der Bf am nächsten Tag wieder kommt (TB-Protokoll S. 7). Das Verschulden des Bf wiegt vorliegend jedenfalls schwer, als er seine Bequemlichkeit vor das Wohl der Tiere stellte und die Vögel ohne vernünftigen Grund vor Ort ließ.

III.2.6. Nichteinhaltung von Auflagepunkt 8. des Bescheides vom 26. August 2013, GZ: N01-34/17/2-2013 (Spruchpunkt 6. des angefochtenen Bescheides):

Auflagepunkt 8. der Allgemeinen Bedingungen, Auflagen und Fristen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut besagt, dass die Haltung der gefangenen Vögel nur im Bezirk Gmunden erlaubt ist; wobei der genaue Ort, an dem die Vögel gehalten werden, der Behörde bekannt zu geben ist.

Die belangte Behörde wirft dem Bf vor, er habe die Vögel widerrechtlich nicht an jenem Ort gehalten, den er benannt habe.

Dieser Vorwurf lässt sich jedoch mit der angeführten Bescheidauflage nicht in Einklang bringen: Diese kennt zwei Rechtsbefehle:

1. Halten nur im Bezirk Gmunden
2. Bekanntgabe des „genauen“ Ortes, an dem die Vögel gehalten werden.

Ein Verbot des Haltens an anderen „genauen“ Orten im Bezirk Gmunden lässt sich aus dem Wortlaut der Auflage nicht ableiten, lediglich wäre der Behörde dieser „genaue Ort“ bekannt zu geben gewesen.

Nun liegt St. K im Bezirk Gmunden. Dort hat der Bf, wie sich aus Punkt III.2.5.2. ergibt, Vögel gehalten. Er hat demnach der Auflage, was das Halten im Bezirk Gmunden betrifft, entsprochen. Lediglich hat er die Meldung des „genauen Ortes“ unterlassen. Diesen Vorwurf hätte ihm die belangte Behörde machen können. Dass der Bf seiner Meldepflicht nicht nachgekommen sei, wurde dem Bf nicht vorgeworfen.

Durch die Haltung auf dem Grundstück in St. K und somit nicht an dem der Behörde genannten Ort, wurde insofern keine Auflage verletzt und liegt daher keine Strafbarkeit nach § 56 Abs. 1 Z 9 Oö. NSchG 2001 vor.

Das Verwaltungsstrafverfahren war in diesem Punkt deshalb einzustellen.

III.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (u.a. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1

VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Bf hat im behördlichen Verfahren dargelegt, ein Einkommen von ca. 840 Euro und Schulden im Ausmaß von 120.000 Euro zu haben. Er ist Eigentümer einer Haushälfte. Der Bf hat keine Sorgepflichten.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Bf als mildernd.

§ 56 Abs. 1 Z 9 Oö. NSchG 2001 sieht Strafen von bis zu 2.000 Euro pro Verstoß, also pro verletzter Auflage, vor.

Die Erwägungsgründe (3) bis (5) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten lauten wie folgt:
„(3) Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch vonstatten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird. Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden
(4) Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch

grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.
(5) Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich."

Diese Erwägungsgründe und der aus der genannten „Vogelschutz-Richtlinie" erfließende absolute Schutz durch die Oö. Artenschutzverordnung zeigen die außerordentliche gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Schutzes von wildlebenden Vogelarten auf. Sie haben einen wesentlichen Anteil am Funktionieren des Wirkungsgefüges der Natur.
Aus Gründen der Aufrechterhaltung eines besonderen immateriellen Kulturgutes hat sich der Oberösterreichische Landesgesetzgeber entschlossen, ausnahmsweise, in ganz eingeschränktem Rahmen, begrenzt auf ein kleines Gebiet und auf eine geringe Anzahl von Individuen (max. 550 pro Jahr und Art, vgl. § 11 Z 3 Oö. Artenschutzverordnung), den Singvogelfang und die Haltung von Singvögeln unter strengen Auflagen zu erlauben.

Der Verstoß gegen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung auferlegte Auflagen stellt schon an sich eine erhebliche Beeinträchtigung eines Rechtsgutes dar, weil an sich verpöntes Verhalten, unter strengen Kriterien, ausnahmsweise legalisiert wird. Wenn es sich dann noch, wie im gegenständlichen Fall, um eklatante Verstöße (Fang der dreifachen Anzahl der erlaubten Individuen und unerlaubte Haltung einer großen Anzahl von Individuen in Käfigen) handelt, ist von einem doch erheblichen Verschulden auszugehen.
Gerade aus generalpräventiven Gründen (wenn bei voller Auslastung der maximal erlaubten Fangzahl von 2200 Individuen jeder Vogelfänger nur einen Vogel mehr fängt, als erlaubt, sind dies um 550 Vögel mehr) sind empfindliche Strafen angezeigt. Der Umstand, dass die vorliegende Ausnahmebewilligung am äußersten Rande des naturschutzfachlich Vertretbaren eigentlich verpönte Verhaltensweisen legalisiert, lässt Verstöße gegen dieselbe besonders schwer wiegen.
Auch aus spezialpräventiven Erwägungen erscheint eine gewisse Höhe der Strafe erforderlich, da dem Bf angesichts der genannten Zahl vor Augen geführt werden muss, welch deutlicher Eingriff in das Gefüge der Natur erfolgt, wenn er anstatt 4 Vögeln 12 fängt und der Bf zudem auch, wie das Ermittlungsverfahren gezeigt hat, nahezu kein Unrechtsbewusstsein aufweist. Für den Bf spürbare Strafen erscheinen angesichts seiner nach dem Eindruck des Gerichts fehlenden Einsicht somit auch aus spezialpräventiver Sicht erforderlich. Das Verhalten des Bf, insbesondere das deutliche Überschreiten der erlaubten Fangquoten, das verbotene Halten von Wildtieren in Käfigen, die noch dazu sehr klein waren, das leichtfertige Verlassen des Fangplatzes zum Essen, ohne den Fangvorgang zu unterbrechen, sowie der gleichgültige Umgang in Zusammenhang mit Vorschriften (Nichtvorweisen des Fangprotokolls), macht die bereits in der Beweiswürdigung erwähnte Haltung deutlich.

Die Behörde hat pro Verwaltungsübertretung 50 Euro an Strafe verhängt. Es sind dies jeweils 2,5 % der jeweils möglichen Höchststrafe. Vor dem Hintergrund der soeben dargelegten general- und spezialpräventiven Aspekte erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Strafen selbst unter Berücksichtigung des geringen Einkommens des Bf und seiner zum Tatzeitpunkt bestehenden verwaltungsbehördlichen Unbescholtenheit dem Verwaltungsgericht als außerordentlich milde und hätten durchaus empfindlichere Strafen verhängt werden können.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, wie vom Bf begehrt, kommt schon angesichts des beträchtlichen Unrechtsgehaltes und der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter (Erhalt der Singvogelbestände, Schutz gefangener Vögel vor Verletzungen und Unruhe, Kontrolle der Legalität von Fängen und gegebenenfalls umgehende Befreiung illegal gefangener Vögel, artgerechte Haltung) nicht in Betracht.

III.4. Zur Spruchkorrektur und der Behauptung einer Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf den gesetzlichen Richter:

III.4.1. Die Spruchkorrekturen im Hinblick auf Spruchpunkte 1. und 3. um nicht erforderliche Spruchteile und zum Zwecke der sprachlichen Klarstellung hatten keine Änderung der Vorwürfe (Verstoß gegen die jeweilige Auflage) zur Folge und waren zur Klarstellung erforderlich. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht dadurch lediglich seiner, es auch nach Ablauf der Verfolgungsverjährung treffenden Verpflichtung nachgekommen (VwGH 15.9.1999, 99/03/0332; VwGH 25.3.2009, 2009/03/0024, beide mwH), worin in einer derartigen Vorgehensweise keine „Auswechslung wesentlicher Teile des Sachverhaltes“ gesehen werden kann (idS ebenfalls VwGH 29.10.2009, 2008/03/0096, mwH).

III.4.2. Das Vorbringen des Bf, die unterlassene Einvernahme von Zeugen verkürze den Instanzenzug und verletze deshalb das „Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter“, ist nicht nachvollziehbar. Dies zunächst weil ein Verfahrensfehler schon an sich nicht zur Änderung von Zuständigkeiten führen könne, also das Verwaltungsgericht diesfalls nicht zur „ersten Instanz“ wird. Zum anderen dient das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht als Tatsacheninstanz und als ordentliches Rechtsmittelverfahren gerade der Sanierung allfälliger Verfahrensmängel, die aber vorliegend ohnehin nicht gegeben sind, da der Bf in seiner Rechtfertigung keine Beweisanträge gestellt hat, die dem vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judizierten Konkretisierungsgebot entsprechen (vgl. anstatt vieler VwGH 19.9.2003, 99/15/0262, und zu den Folgen: VwGH 28.2.2006, 2005/03/0206).

III.5. Kommissionsgebühren

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Demgemäß können für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren eingehoben werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind (aaO Abs. 2; vgl. VwGH 19.10.2004, 2002/03/0202). Dies hat nunmehr gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz der Aufwendungen, in Holoubek/Lang [Hrsg], das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem im Verwaltungsstrafverfahren Verurteilten sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Bei der mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2017 an Ort und Stelle war der zuständige Richter anwesend. Die Verhandlung dauerte 2 Stunden, weshalb eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 81,60 Euro (20,40 x 4) anfällt, von der der Bf, angesichts der Verhandlung zweier Akten, die Hälfte, also 40,80 Euro, zu tragen hat.

III.6. Kostenbeiträge

Was die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens betrifft, sind die einzelnen Spruchpunkte entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 26.1.2001, 98/02/0277) als einzelne Straferkenntnisse zu betrachten, weshalb im Hinblick auf jene Spruchpunkte, in denen der Bf voll durchgedrungen ist, gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten anfallen, für jene vier Spruchpunkte, hinsichtlich derer der Bf voll unterlegen ist, jeweils 20 % der verhängten Geldstrafen, mindestens jedoch 10 Euro, also insgesamt 40 Euro, an Kosten anfallen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).
Die Kosten der verwaltungsbehördlichen Verfahren reduzieren sich insofern auch auf 40 Euro (jeweils Mindestbetrag von 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der vorliegende Fall ist stark einzelfallbezogen und deshalb nicht verallgemeinerungsfähig und die zugrundeliegenden Bestimmungen rechtlich eindeutig. Es waren primär Sachverhaltsfragen im Wege der Beweiswürdigung zu klären. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zuvor zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl